

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 8

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. August

2007

Inhalt

	Seite		Seite
Gesetzesvertretende Verordnungen über die Erhebung von Kirchensteuern hier: Generelle Anerkennung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für das Haushaltsjahr 2007	337	Ordnung der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz (ZWIKI) der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR), der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) und der Lippischen Landeskirche (LLK).	343
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	340	Beiträge zur Künstlersozialversicherung	344
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Altenzentrum Haus Widum gGmbH in Lengerich.	340	Satzung für die „Schulstiftung der Evangelischen Kirche im Rheinland“	345
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Seniorenheim Ladbergen-Haus Widum gGmbH in Ladbergen	341	Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf	347
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Senioren-Zentrum Gempt Haus Widum gGmbH in Lengerich.	342	Telefonliste des Landeskirchenamtes	355
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF (§ 15)	342	Modellprojekt Qualifizierungsmaßnahme evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer	356
		Bestandene Prüfungen der Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten ..	356
		Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	356
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	357
		Personal- und sonstige Nachrichten	357

Gesetzesvertretende Verordnungen über die Erhebung von Kirchensteuern hier: Generelle Anerkennung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für das Haushaltsjahr 2007

727993

Az. 94-1:0005

Düsseldorf, 26. Juni 2007

Auf Grund des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 als auch vom 28. Dezember 2006 sowie des Erlasses der obersten Finanzbehörde Rheinland-Pfalz vom 29. Dezember 2006 war es erforderlich, die bereits staatlich anerkannten Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse vom 1. September 2006 durch die Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse vom 2. April 2007 im Hinblick auf Buchstabe a) im Rahmen von Gesetzesvertretenden Verordnungen neu zu fassen. Nachstehend geben wir die Gesetzesvertretenden Verordnungen über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse) für das Haushaltsjahr 2007 bekannt.

Das Landeskirchenamt

Gesetzesvertretende Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern

(für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen)

Vom 30. März 2007

Auf Grund der Art. 130 g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird die Gesetzesvertretende Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern beschlossen:

Artikel 1

Kirchensteuern werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 als auch des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz von dem letztgenannten Erlass Gebrauch macht.

- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H.,
- c) ein Kirchgeld bis zu 12,00 Euro als festes und bis zu 30,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld.
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)		
Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Artikel 2

Die Gesetzesvertretende Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig wird der am 13. Dezember 2006 durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannte Kirchensteuerhebesatzbeschluss für das Steuerjahr 2007 vom 1. September 2006 aufgehoben.

Düsseldorf, den 30. März 2007

Evangelische Kirche im Rheinland
Kirchenleitung

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzbeschlusses vom 2. April 2007:

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erkenne ich gemäß § 16 Abs. 1, § 17 KiStG für die Erhebung der Kirchensteuern im Steuerjahr 2007 den vorgelegten, angepassten Kirchensteuerbeschluss der Evangelischen Kirche im Rheinland nachträglich staatsaufsichtlich an.

Düsseldorf, den 29. Mai 2007
Staatskanzlei des
Landes Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen II B 3
Im Auftrag
gez. Unterschrift

Gesetzesvertretende Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern (für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen)

Vom 30. März 2007

Auf Grund der Art. 130 g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird die Gesetzesvertretende Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern beschlossen:

Artikel 1

Kirchensteuern werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 als auch des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz von dem letztgenannten Erlass Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H.,
- c) ein Kirchgeld bis zu 6,00 Euro als festes und von 3,00 Euro bis 15,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)		
Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Artikel 2

Die Gesetzesvertretende Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig wird der am 29. September 2006 durch das Hessische Kultusministerium staatlich anerkannte Kirchensteuerhebesatzbeschluss für das Steuerjahr 2007 vom 1. September 2006 aufgehoben.

Düsseldorf, den 30. März 2007

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzbeschlusses vom 2. April 2007:

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 656), genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2007 die Kirchensteuersätze der Evangelischen Kirche im Rheinland für die im Land Hessen gelegenen Gebietsteile.

Wiesbaden, den 13. April 2007
Hessisches Kultusministerium
Aktenzeichen 1.4 - 870.400.000 - 3 -
In Vertretung:
gez. Unterschrift

**Gesetzesvertretende Verordnung
über die Erhebung von Kirchensteuern**
(für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche
im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz)

Vom 30. März 2007

Auf Grund der Art. 130 g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird die Gesetzesvertretende Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern beschlossen:

Artikel 1

Kirchensteuern werden erhoben als:

- Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 sowohl des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 als auch des Erlasses vom 29. Dezember 2006 der obersten Finanzbehörde des Landes Rheinland-Pfalz Gebrauch macht.
- Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge,
- ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 bis 30,00 Euro oder als ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,
- ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)		
Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200

9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Artikel 2

Die Gesetzesvertretende Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig wird der am 22. September 2006 durch das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz staatlich anerkannte Kirchensteuerhebesatzbeschluss für das Steuerjahr 2007 vom 1. September 2006 aufgehoben.

Düsseldorf, den 30. März 2007

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzbeschlusses vom 2. April 2007:

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erkenne ich für das Kalenderjahr 2007 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland (rheinland-pfälzischer Teil) an, sofern die o.g. Hebesätze nicht überschritten werden.

Mainz, den 25. April 2007
Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung,
Forschung und Kultur
des Landes Rheinland-Pfalz
Aktenzeichen: 972 - 54 202/51
Im Auftrag:
gez. Unterschrift

**Gesetzesvertretende Verordnung
über die Erhebung von Kirchensteuern**
(für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im
Rheinland auf dem Gebiet des Saarlandes)

Vom 30. März 2007

Auf Grund der Art. 130 g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird die Gesetzesvertretende Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern beschlossen:

Artikel 1

Kirchensteuern werden erhoben als:

- Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 als auch des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 Gebrauch macht. Gleiches

gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz von dem letztgenannten Erlass Gebrauch macht.

- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit dem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A),
- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

Zu versteuerndes Einkommen nach § 16 Abs. Nr. 4 Kirchensteuerordnung (KiStO)		
Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Artikel 2

Die Gesetzesvertretende Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig wird der am 9. Oktober 2006 durch das Ministerium für Finanzen des Saarlandes staatlich anerkannte Kirchensteuerhebesatzbeschluss für das Steuerjahr 2007 vom 1. September 2006 aufgehoben.

Düsseldorf, den 30. März 2007

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzbeschlusses vom 2. April 2007:

Die Kirchensteuerbeschlüsse für das Steuerjahr 2007 der Evangelischen Kirche im Rheinland werden gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) vom 1. Juli 1977 (Amtsbl. Seite 598), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2002 (Amtsbl. Seite 1414), anerkannt.

Saarbrücken, den 18. April 2007
Ministerium der Finanzen Saarland
Aktenzeichen: B/2-4- 52/07 - S 2440
In Vertretung:
gez. Unterschrift

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

738105

Az. 12-10:0007

Düsseldorf, 27. Juni 2007

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Altenzentrum Haus Widum gGmbH in Lengerich

Vom 19. Juni 2007

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Altenzentrum Haus Widum gGmbH in Lengerich durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass

1. für das Jahr 2007 das Urlaubsgeld nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992 und nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter vom 17. Juni 1992 sowie
2. für die Jahre 2007 und 2008 die Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 24. Februar 1993 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 24. Februar 1993

nicht gezahlt wird.

(2) Ausgenommen von der Geltung der Dienstvereinbarung sind die Beschäftigten, die sich bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit befinden sowie die Auszubildenden.

(3) Mit den leitenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, sind Reduzierungen in entsprechender Höhe zu vereinbaren. Die Vereinbarungen werden der Mitarbeitervertretung bzw. einem von ihr benannten Rechtsanwalt zum Nachweis vorgelegt.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen. Die Dienststellenlei-

tung hat der Mitarbeitervertretung ein Konzept zur Sanierung vorgelegt.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den in § 1 genannten Maßnahmen führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
 - a) während der Laufzeit keine betriebsbedingte Kündigungen auszusprechen und nach Ende der Laufzeit bis zum 30. Juni 2009 betriebsbedingte Kündigungen nur auszusprechen, soweit die Mitarbeitervertretung uneingeschränkt zustimmt, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab,
 - b) den bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens bis zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet, die Zuwendung beim Ausscheiden nachzuzahlen,
 - c) den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis bis zum 30. Juni 2009 auf Grund einer von ihnen nicht zu vertretenden Kündigung endet, die Zuwendung nachzuzahlen, die in den Bemessungszeitraum gem. § 130 SGB III fällt.

§ 3 Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) verstößt, Insolvenz beantragt wird oder ein Betriebsübergang nach § 613a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt. Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen.

§ 4 Laufzeit

- (1) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 1. Juli 2007 bis zum 31. Dezember 2008.
- (2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Dortmund, den 19. Juni 2007

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Seniorenheim Ladbergen- Haus Widum gGmbH in Ladbergen

Vom 19. Juni 2007

§ 1 Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Altenzentrum Haus Widum gGmbH in Ladbergen durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass

1. für das Jahr 2007 das Urlaubsgeld nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992 und nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter vom 17. Juni 1992 sowie
2. für die Jahre 2007 und 2008 die Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 24. Februar 1993 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 24. Februar 1993

nicht gezahlt wird.

(2) Ausgenommen von der Geltung der Dienstvereinbarung sind die Beschäftigten, die sich bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit befinden sowie die Auszubildenden.

(3) Mit den leitenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, sind Reduzierungen in entsprechender Höhe zu vereinbaren. Die Vereinbarungen werden der Mitarbeitervertretung bzw. einem von ihr benannten Rechtsanwalt zum Nachweis vorgelegt.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen. Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung ein Konzept zur Sanierung vorgelegt.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den in § 1 genannten Maßnahmen führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
 - a) während der Laufzeit keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen und nach Ende der Laufzeit bis zum 30. Juni 2009 betriebsbedingte Kündigungen nur auszusprechen, soweit die Mitarbeitervertretung uneingeschränkt zustimmt, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab,

- b) den bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens bis zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet, die Zuwendung beim Ausscheiden nachzuzahlen,
- c) den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis bis zum 30. Juni 2009 auf Grund einer von ihnen nicht zu vertretenden Kündigung endet, die Zuwendung nachzuzahlen, die in den Bemessungszeitraum gem. § 130 SGB III fällt.

§ 3 Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) verstößt, Insolvenz beantragt wird oder ein Betriebsübergang nach § 613a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt. Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen.

§ 4 Laufzeit

(1) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 1. Juli 2007 bis zum 31. Dezember 2008.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Dortmund, den 19. Juni 2007

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Senioren-Zentrum Gempt Haus Widum gGmbH in Lengerich

Vom 19. Juni 2007

§ 1 Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Senioren-Zentrum Gempt Haus Widum gGmbH in Lengerich bestimmt, dass

- für das Jahr 2007 das Urlaubsgeld nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992 und nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter vom 17. Juni 1992 sowie
- für die Jahre 2007 und 2008 die Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 24. Februar 1993 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 24. Februar 1993 nicht gezahlt wird.

(2) Ausgenommen von der Regelung sind die Beschäftigten, die sich bei In-Kraft-Treten der Arbeitsrechtsregelung in Altersteilzeit befinden sowie die Auszubildenden.

(3) Die Senioren-Zentrum Gempt Haus Widum gGmbH befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Das Vorliegen einer Notlage wurde durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 29. März 2007 bestätigt.

§ 2 Kündigungsschutz

(1) Die Senioren-Zentrum Gempt Haus Widum gGmbH darf bis zum 30. Juni 2009 keine betriebsbedingten Kündigungen aussprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

(2) Den bei In-Kraft-Treten der Arbeitsrechtsregelung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis bis zum 30. Juni 2009 auf Grund der Befristung endet, ist, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens bis zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet, die Zuwendung beim Ausscheiden nachzuzahlen. Den bei In-Kraft-Treten der Arbeitsrechtsregelung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis bis zum 30. Juni 2009 auf Grund einer von ihnen nicht zu vertretenden Kündigung endet, ist die Zuwendung zu zahlen, die in den Bemessungszeitraum gem. § 130 SGB III fällt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. Sie tritt am 30. Juni 2009 außer Kraft.

Dortmund, den 19. Juni 2007

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF (§ 15)

Vom 19. Juni 2007

§ 1 Änderung des § 15

In Absatz 6e Unterabsatz 2 werden im Anschluss an die Worte „Kinder- und Jugendhilfe“ die Worte „sowie Behindertenhilfe“ eingefügt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Juli 2007 in Kraft. Sie tritt ohne Nachwirkung am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Dortmund, den 19. Juni 2007

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

**Ordnung
der Zwischenkirchlichen Schul- und
Bildungskonferenz (ZWIKI)
der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR),
der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW)
und der Lippischen Landeskirche (LLK)**

Präambel

In der gemeinsamen Überzeugung, dass durch Kooperation und Delegation von Aufgaben die bildungspolitischen, schulpädagogischen, religionspädagogischen und weitgehend auch die gemeindepädagogischen Aufgaben auf der Ebene der Landeskirchen für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen koordiniert und für die evangelischen Kirchen entsprechend nach innen und außen wirksam umgesetzt werden können, beschließen die Kirchenleitungen die Einrichtung der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz und geben ihr folgende Ordnung:

§ 1

**Zwischenkirchliche Schul- und Bildungskonferenz
(ZWIKI)**

(1) Die Zwischenkirchliche Schul- und Bildungskonferenz wird gebildet aus

- den Dezernentinnen und Dezernenten der Abteilung Erziehung und Bildung im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- den Dezernentinnen und Dezernenten der Dezernatsgruppe Erziehung und Bildung im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- der Dezernentin oder dem Dezernenten für Erziehung und Bildung und der Referentin oder dem Referenten „Kirche und Schule“ der Lippischen Landeskirche,
- der Leitung des Gemeinsamen Schulwerks (fakultativ).

(2) Das Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen (Evangelisches Büro) gehört der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz mit beratender Stimme an.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Zwischenkirchliche Schul- und Bildungskonferenz hat die Aufgabe, in allen bildungspolitisch, schulpädagogisch, religionspädagogisch und gemeindepädagogisch für die Landeskirchen in NRW relevanten Fragen, die ein einheitliches und gemeinsames Verhalten aller Landeskirchen erfordern oder sinnvoll erscheinen lassen,

- den fachlichen Austausch und die Abstimmung unter den Landeskirchenämtern sicherzustellen,
- die Kirchenleitungen zu beraten,
- eng mit dem Evangelischen Büro zusammenzuarbeiten,
- im Rahmen der ihr übertragenen Kompetenzen Entscheidungen zu treffen und nach außen zu vertreten.

(2) Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

- die Erarbeitung von gleich lautenden Vorlagen für Grundsatzentscheidungen der Landeskirchen betreffend die Fachgebiete:
 - Schulen in kirchlicher Trägerschaft,
 - Schule und Jugendhilfe im Land Nordrhein-Westfalen,

- außerschulische Bildungsarbeit,
- evangelischer Religionsunterricht,
- die Erarbeitung und Herausgabe von Arbeitshilfen,
- die Abstimmung gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeinsamen Vokationsordnung,
- die Koordinierung der Kooperation der religionspädagogischen Institute (PI Villigst/PTI Bad Godesberg),
- die Koordinierung in Fragen der Erwachsenen- und Familienbildung in den Landeskirchen.

(3) Zu den Aufgaben gehöreb ferner in enger Abstimmung mit dem Evangelischen Büro die Wahrnehmung gemeinsamer kirchlicher Interessen gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen einschließlich der Erarbeitung von Stellungnahmen in Anhörungsverfahren und gegenüber den Bezirksregierungen, den Parteien und Verbänden in bildungs- und schulpolitischen sowie in pädagogischen und religionspädagogischen Fragestellungen.

Die Vertretung der gemeinsamen kirchlichen Interessen gegenüber dem Land erfolgt dabei grundsätzlich durch das Evangelische Büro.

(4) Der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz werden folgende Entscheidungen übertragen:

- die Genehmigung von Richtlinien und Lehrplänen für den evangelischen Religionsunterricht,
- die Genehmigung von Lehrbüchern für den evangelischen Religionsunterricht,
- die Genehmigung von Ausbildungs- und Studienordnungen im Rahmen der Lehramtsausbildung im Fach Evangelische Religionslehre.

§ 3

Kompetenzbereiche

(1) Um eine verantwortlich gestaltete Kommunikation mit dem Evangelischen Büro und unter den Fachdezernaten bzw. den Fachabteilungen der Landeskirchen zu ermöglichen, dabei Klarheit in der Verantwortung und Beschleunigung in den Abstimmungen zu gewährleisten, werden in der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz die folgenden Kompetenzbereiche gebildet:

- Grundschule/Förderschulen,
- Hauptschule/Realschule/Gesamtschule,
- Gymnasium/gymnasiale Oberstufe,
- Berufskolleg,
- Bildungs- und Schulpolitik,
- Gemeindepädagogik/außerschulische Bildungsarbeit,
- kirchliche Schulen,
- Rechtsfragen.

(2) Die Kompetenzbereiche werden jeweils durch landeskirchliche Dezernentinnen und Dezernenten oder Referentinnen und Referenten wahrgenommen. Sie sind in ihrem Bereich verantwortlich für die inner- und zwischenkirchlichen Abstimmungsprozesse. Sie sind ebenfalls verantwortlich für die Weitergabe von Positionen und Stellungnahmen, die über das Evangelische Büro weitergeleitet werden müssen.

(3) Sie sind die fachlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des Evangelischen Büros.

(4) Soweit Aufgaben oder Fachgebiete zu behandeln sind, die über die genannten Kompetenzbereiche hinausgehen, ist

die Abstimmung mit nicht in der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz vertretenen Dezernaten oder Referenten einzelner Landeskirchen sicherzustellen.

§ 4

Vorstand

(1) Die Zwischenkirchliche Schul- und Bildungskonferenz hat einen Vorstand, der gebildet wird aus der oder dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Landeskirchen müssen im Vorstand vertreten sein.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Landeskirche aus der Mitte der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz berufen.

(3) Der Vorsitz wechselt jährlich unter den beteiligten Landeskirchen.

(4) In eilbedürftigen Fällen, wie z.B. bei Stellungnahmen, die aus Termingründen keinen Aufschub dulden, entscheidet die oder der Vorsitzende nach Rücksprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5

Aufgaben der oder des Vorsitzenden

(1) Zu den Aufgaben der oder des Vorsitzenden gehören:

- Einberufung, Festsetzung der Tagesordnung und Leitung der Konferenz,
- Sicherstellung der Ausführung von Konferenzbeschlüssen,
- in Abstimmung mit dem Evangelischen Büro die Aufnahme politischer Kontakte, insbesondere zu Parteien, Lehrer- und Elternverbänden,
- Einladung von Gästen in die Konferenz.

(2) Die oder der Vorsitzende gibt den Kirchenleitungen jährlich einen Bericht über die behandelten Fragestellungen, Beschlussfassungen und die Genehmigungsverfahren gemäß § 2 Abs. 4 dieser Ordnung.

§ 6

Sitzungen

(1) Die Zwischenkirchliche Schul- und Bildungskonferenz tagt in der Regel monatlich, mindestens jedoch sechsmal im Laufe eines Kalenderjahres. Die Teilnahme gehört zu den dienstlichen Verpflichtungen der Mitglieder.

(2) Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind.

(3) Über die Sitzungen der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz wird Protokoll geführt. Das Protokoll enthält Ergebnisse und Beschlüsse der Konferenz.

(4) Die Protokollführung erfolgt durch das Evangelische Büro.

(5) Das genehmigte Protokoll wird den Landeskirchenämtern zur Kenntnis gegeben.

§ 7

Abstimmungen und Stimmrecht

(1) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Gegen Beschlüsse der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz kann das Landeskirchenamt oder die Kirchenleitung einer der beteiligten Landeskirchen ein Veto einlegen. In diesem Fall ist über diesen Gegenstand in der

Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz eine erneute Beratung und Abstimmung durchzuführen.

Solange eine Einigung nicht herbeigeführt werden kann, dürfen diese Beschlüsse in Angelegenheiten, die ein einheitliches und gemeinsames Verhalten der beteiligten Landeskirchen erfordern, nicht umgesetzt werden.

§ 8

Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Büro

(1) Die Zwischenkirchliche Schul- und Bildungskonferenz arbeitet eng mit dem Evangelischen Büro zusammen.

Das Evangelische Büro informiert und berät die Zwischenkirchliche Schul- und Bildungskonferenz in allen wichtigen bildungs- und schulpolitischen Fragen sowie über Fragen der Jugendhilfe.

Es vermittelt politische Gespräche und übermittelt die landeskirchlichen Voten und Stellungnahmen in die Politik und an die zuständigen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) In Abstimmung mit der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz führt das Evangelische Büro

- Gespräche mit den Ministerien bzw. den Abgeordneten,
- bereitet Gespräche mit politisch Verantwortlichen, insbesondere Parteien, Lehrer- und Elternverbänden sowie den Bezirksregierungen, vor,
- bereitet Stellungnahmen und Beschlüsse der Konferenz vor und leitet sie weiter.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Mai 2007
Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Bielefeld, den 24. Mai 2007
Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Detmold, den 19. Juni 2007
Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

Beiträge zur Künstlersozialversicherung

739956
Az. 16-0

Düsseldorf, 5. Juli 2007

Mit dem Inkrafttreten des 3. KSVG-Änderungsgesetzes am 15. Juni 2007 übernimmt die Deutsche Rentenversicherung Bund die Betriebsprüfungen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz.

Wir nehmen das zum Anlass, auf unsere Amtsblattverfügungen vom 26. Juli 1991 (KABI. S. 201) und vom 19. Mai 1994 (KABI. S. 170) hinzuweisen.

Danach hat die Evangelische Kirche in Deutschland mit der Künstlersozialkasse ein Pauschalabkommen abgeschlossen, wonach die EKD die Zahlung der Künstlersozialabgabe mit befreiender Wirkung für die Gliedkirchen und die ihnen nachgeordneten kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts übernimmt.

Die Landeskirchen erstatten der EKD jeweils ihren Anteil am Gesamtbetrag.

Das Landeskirchenamt

Satzung für die „Schulstiftung der Evangelischen Kirche im Rheinland“

Präambel

Nach Art. 1 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (KO) hat diese den Auftrag zur christlichen Erziehung und Bildung.

Art. 81 Abs 1 KO formuliert als Auftrag und Verantwortung der Gemeinde, dass die Kinder das Wort Gottes hören, im Verständnis des christlichen Glaubens wachsen und lernen in Verantwortung vor Gott zu leben. Dies geschieht in Elternhaus, Gemeinde und Schule. Stellvertretend für die Kirchengemeinden unterhält die Evangelische Kirche im Rheinland zur Erfüllung dieses Auftrages der ganzen Kirche evangelische Schulen und Internate. Zur Absicherung der Unterhaltung und des Betriebes hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland durch Beschluss vom 28. September 2006 die „Schulstiftung der Evangelischen Kirche im Rheinland“ errichtet und ihr die nachfolgende Satzung gegeben.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Schulstiftung der Evangelischen Kirche im Rheinland“.
- (2) Sie ist eine selbstständige, privatrechtliche kirchliche Stiftung mit Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist in erster Linie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der von der Evangelische Kirche im Rheinland als Körperschaft öffentlichen Rechts getragenen landeskirchlichen Schulen und Internate.
- (3) Die Stiftung unterstützt die Vermittlung evangelisch-christlicher Werte in den Schulen und Internaten.
- (4) Darüber hinaus können insbesondere gefördert werden:
 - die Stärkung des geistlichen Profils der Schulen,
 - die Einrichtung von Selbstlernzentren inkl. aller Maßnahmen, die das eigene Lernen und die Selbstständigkeit der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen geeignet sind,

- die Förderung integrativer Maßnahmen (für sozial Schwache, Behinderte, Ausländer),
- die Förderung der sozialen Kompetenz der Schülerinnen und Schüler,
- die Fortbildung der Lehrkräfte,
- die Förderung von Maßnahmen zur Beseitigung von Lese- und Rechtschreibschwäche sowie anderer Benachteiligungen im Lernbereich,
- die Ausweitung des Schulbetriebes in den Nachmittag und Förderung und Betrieb der Ganztageschule,
- die Ausweitung der AG-Angebote am Nachmittag, insbesondere Förderung der Hausaufgabenbetreuung, von Sprachangeboten und handwerklichen Arbeitsgemeinschaften und Angebote zur ästhetischen Erziehung,
- die Vorbereitung und Teilnahme an Wettbewerben und Ausschreibungen,
- die Förderung vernetzender Angebote von Schulen und Universitäten und/oder Fachhochschulen und Akademien,
- Maßnahmen zur Förderung der musikalischen und kreativen künstlerischen Kompetenz sowie sportlicher Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen.

(5) Werden weitere Schulen, insbesondere auch aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und aus dem Bereich der Diakonie, dem Schulwerk der Evangelischen Kirche im Rheinland vertraglich oder durch Übertragung der Trägerschaft zugeordnet, können auch diese von der Stiftung gefördert werden.

(6) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 50.000,00 Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder auf Grund eines zweckgebundenen Spendenauftrags der Stiftung

bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/von dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

(2) Die Organmitglieder müssen einer zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) gehörenden Kirche angehören, mehrheitlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Die Mitglieder der Organe scheidern spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus.

§ 7

Kuratorium

(1) Dem Kuratorium gehören an:

jeweils eine Elternvertreterin/ein Elternvertreter aus jeder Schule, drei von der Schulleiterkonferenz zu benennende Vertreterinnen/Vertreter aus verschiedenen Schulleitungen, drei sonstige durch die Kirchenleitung zu berufende Mitglieder.

(2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie die Stellvertretung. Diese müssen Mitglieder einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland sein. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wacht darüber, dass die Arbeit gemäß der Satzung erfolgt.

(2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Feststellung des vom Vorstand jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- c) Feststellung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- d) Entscheidungen über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung,
- e) Entscheidungen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 9

Zusammentreten des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird nach Bedarf mindestens einmal jährlich von seiner Vorsitzenden/seinem Vorsitzenden oder der Stellvertretung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung in Zweiwochenfrist.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, mit Aus-

nahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung. Bei diesen Beschlüssen ist die Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Über die Beschlüsse des Kuratoriums sind Niederschriften anzufertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung und einem weiteren Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer Vertreterin/einem Vertreter des Dezernats der Abteilung IV des Landeskirchenamtes und einem vom Kuratorium benannten Mitglied, das nicht dem Kuratorium angehört. Für beide wird eine Stellvertretung benannt. Den Vorsitz nimmt die Vertreterin bzw. der Vertreter des Dezernats der Abteilung IV des Landeskirchenamtes wahr.

§ 11

Stellung und Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Für rechtsverbindliche Erklärungen sind die Unterschriften beider Vorstandsmitglieder erforderlich.

(2) Der Vorstand nimmt die Geschäftsführung für die Stiftung wahr. Er kann sich dabei der Einrichtungen des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland bedienen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) Weiterleiten von Zuwendungen, die nicht dem Vermögen zugeführt werden,
- d) Vorlage des jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes an das Kuratorium,
- e) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an das Kuratorium.

§ 12

Zusammentreten des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, von seiner Vorsitzenden/seinem Vorsitzenden oder der Stellvertretung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit Zweiwochenfrist.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Er beschließt einstimmig.

(3) Umlaufbeschlüsse des Vorstandes, auch per Telefax oder auf elektronischem Wege, sind zulässig.

(4) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 13

Gemeinsame Bestimmungen für Vorstand und Kuratorium

(1) Mit dem Ausscheiden aus ihrer Funktion scheidern die Mitglieder aus den Organen aus.

(2) Die Amtsperiode dauert vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Vorstand und Kuratorium sollen sich untereinander und mit dem Träger um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 14 Beirat

(1) Auf Vorschlag des Kuratoriums kann die Kirchenleitung einen Beirat berufen, der Vorstand und Kuratorium berät.

(2) Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen. Seine Empfehlungen sind für Kuratorium und Vorstand nicht bindend.

§ 15 Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung werden vom Kuratorium mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(2) Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Evangelischen Kirche im Rheinland als Stiftungsaufsichtsbehörde. Satzungsänderungen sind der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Wesentliche Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen daneben der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, das es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben im Bereich Bildung und Erziehung der Evangelischen Kirche im Rheinland verwenden muss.

§ 16 Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die stiftungsaufsichtsbefugnisse sind zu beachten.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Oktober 2006

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Anerkennung

Die von der Evangelischen Kirche im Rheinland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 10. Oktober 2006 als selbstständige kirchliche Stiftung errichtete Schulstiftung der Evangelischen Kirche im Rheinland mit Sitz in Düsseldorf wird gemäß § 2 des Stiftungsaufsichtsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen als rechtsfähig anerkannt.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2006

Siegel

Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
gez. Unterschrift

Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf

Auf Grund von Art. 112 der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche im Rheinland beschließt die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf folgende Satzung:

Präambel

Jesus Christus baut und erhält seine Kirche durch sein Wort und Sakrament in der Kraft des Heiligen Geistes bis zu seiner Wiederkunft.

Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf gründet im befreienden und tröstenden Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt ist.

Mit allen seinen Einrichtungen und Diensten möchte der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf der Verkündigung des Evangeliums und der Erfüllung des Auftrages des Herrn der Kirche mit dem Mut zur Vielfalt und der Kraft zur Einheit dienen.

Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf unterstützt mit seinen Einrichtungen die Kirchengemeinden und Dienste an verschiedenen Orten und fördert deren Zusammenarbeit und Kommunikation; er regt gemeinsame Projekte an und koordiniert sie.

I. Grundbestimmungen

§ 1 Gesamtverantwortung der Kreissynode

(1) Die Kreissynode leitet den Kirchenkreis und ist insbesondere zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Arbeiten im Kirchenkreis; sie trägt die Gesamtverantwortung.

(2) Die Kreissynode kann Entscheidungen der Fachausschüsse im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse ändern und aufheben.

§ 2 Kreissynodalvorstand

(1) Der Kreissynodalvorstand leitet den Kirchenkreis im Auftrag der Kreissynode und nimmt aufsichtliche Aufgaben wahr, soweit er sie nicht gemäß Art. 115 Abs. 6 KO überträgt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beaufsichtigung der Kirchengemeinden,
- b) Visitation der Kirchengemeinden,
- c) Leitung und Beaufsichtigung der Abteilungen.

(2) Die Zahl der Synodalältesten im Kreissynodalvorstand wird gem. Art. 115 Abs. 1 KO auf sechs erhöht.

(3) Der Kreissynodalvorstand plant die Tagungen der Kreissynode und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

(4) Der Kreissynodalvorstand erhält durch die Superintendentin oder den Superintendenten Kenntnis von den Einla-

dungen und Protokollen aller Fachausschüsse sowie der Abteilungskonferenz. Zur Wahrung der Gesamtleitungskompetenz hat er das Recht, die Ausführung von Beschlüssen auszusetzen und im Einzelfall Angelegenheiten an sich zu ziehen. Dieses Recht kann nur dann ausgeübt werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Kreissynodalvorstandes innerhalb einer Woche nach Versenden des Protokolls Bedenken bei der Superintendentin oder dem Superintendenten anmelden. In der darauf folgenden Sitzung hat der Kreissynodalvorstand die Angelegenheit zu beraten und die weitere Vorgehensweise zu klären.

(5) Der Kreissynodalvorstand wird bei Visitationen durch Mitglieder der Fachausschüsse und der Bereichsausschüsse sowie Synodalbeauftragte in seiner Arbeit unterstützt.

§ 3

Die Superintendentin/Der Superintendent

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt die Aufgaben gemäß Art. 120 bis 123 KO wahr.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent berichtet dem Kreissynodalvorstand in jeder Sitzung über die Arbeit des Kirchenkreises.

(3) Der Superintendentin oder dem Superintendenten obliegt unbeschadet der Aufgaben des Kreissynodalvorstandes die Dienstaufsicht über alle Mitarbeitenden. Die Dienstaufsicht kann von ihr oder ihm den jeweiligen Abteilungsleitenden übertragen werden. Nicht übertragen werden dürfen die Aufgaben nach Art. 121 Abs. 2 und 3 KO.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent versammelt einmal jährlich die Vorsitzenden der Presbyterien und die Finanzkirchmeisterinnen und Finanzkirchmeister aller Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf zu einem Austausch über wichtige Fragestellungen.

(5) Die Superintendentin oder der Superintendent kann in Abstimmung mit dem Kreissynodalvorstand die Aufgabe der Leitung der Visitation in den Kirchengemeinden (Art. 122 Buchstabe b KO) auf die ordentlichen theologischen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes delegieren.

§ 4

Abteilungen und Fachausschüsse

(1) Die fachlichen Dienste und Einrichtungen des Kirchenkreises werden in folgenden Abteilungen zusammengefasst:

- Abt. 1 Verkündigung,
- Abt. 2 Seelsorge,
- Abt. 3 Diakonie,
- Abt. 4 Bildung.

Daneben wird für die Verwaltung des Kirchenkreises die Abt. 5 – Finanzen und Organisation gebildet.

(2) Die folgenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes haben die Aufgabe, eine der Abteilungen 1 bis 4 zu führen:

- die Assessorin oder der Assessor,
- die oder der Skriba,
- die stellvertretenden Skribae.

Bei der Vorstellung der Kandidatinnen oder Kandidaten sollen diese insbesondere ihre Eignung für die Führung einer oder mehrerer Abteilungen darlegen.

(3) Die Abteilungen werden durch Fachausschüsse gem. Art. 109 KO geleitet, fachlich begleitet und beaufsichtigt:

- Abt. 1 durch den Fachausschuss Verkündigung,
- Abt. 2 durch den Fachausschuss Seelsorge,
- Abt. 3 durch den Fachausschuss Diakonie,
- Abt. 4 durch den Fachausschuss Bildung,
- Abt. 5 durch den Fachausschuss Finanzen und Organisation.

(4) Die Fachausschüsse bereiten die Haushalts- und Stellenpläne für ihre Abteilungen zur weiteren Entscheidung in den beteiligten Gremien des Kirchenkreises vor; sie haben das Recht, über die für ihren Fachbereich im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel selbstständig zu verfügen. Sie haben das Recht, Anträge an die Kreissynode zu stellen.

(5) Die Fachausschüsse beschließen die operationalen Ziele für die Arbeit der Abteilungen.

(6) Die Fachausschüsse sind im Rahmen des Stellenplanes ihrer Abteilung zuständig für die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Herabgruppierung und Zuweisung einer anderen Fallgruppe sowie Kündigungen bei Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ab Vergütungsgruppe Vb BAT-KF (Eingangsgrundvergütung). Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unterhalb dieser Vergütungsgruppen eingruppiert sind, gelten die Regelungen des § 6 Abs. 4 der Satzung.

(7) Bei der Berufung von kreiskirchlichen Pfarrern und Pfarrerinnen führt der Fachausschuss das Auswahlverfahren durch und macht einen Vorschlag. Mitglieder eines ggf. gebildeten Bereichsausschusses werden beratend zum Auswahlverfahren hinzugezogen, sofern sie nicht ohnehin im Fachausschuss vertreten sind. Soweit eine Beteiligung nichtkirchlicher Stellen gesetzlich vorgeschrieben ist, z.B. bei der Besetzung von Schulpfarrstellen, ist diese in dem Berufungsverfahren zu gewährleisten. Die Pfarrwahl erfolgt durch den Kreissynodalvorstand. Erhält die vorgeschlagene Kandidatin oder der vorgeschlagene Kandidat im Rahmen der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit, wird in der Regel das Verfahren nach Satz 1 neu durchgeführt.

(8) Die Fachausschüsse bedienen sich bei den personalwirtschaftlichen Maßnahmen gem. Ziffer 6 und 7 der Dienstleistungen der Abteilung Finanzen und Organisation.

(9) Die Kreissynode kann für jeweils festzulegende Aufgabengebiete zur Unterstützung der Fachausschüsse Bereichsausschüsse bilden.

(10) In Bezug auf die Arbeit der Fachausschüsse (Wahlperiode, Einladungen, Beschlussfähigkeit etc.) gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für das Presbyterium entsprechend.

(11) Die Fachausschüsse berichten dem Kreissynodalvorstand sowie der Kreissynode zu ihren ordentlichen Tagungen über ihre Tätigkeit.

(12) Die Fachausschüsse können sich Geschäftsordnungen geben; diese werden von der Kreissynode genehmigt.

§ 5

Fachausschussvorsitz

(1) Die Kreissynode wählt die Fachausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Es ist darauf hinzuwirken, dass diese Funktionen nichttheologischen, für das Presbyteramt befähigten Gemeindegliedern übertragen werden. Die Synodalältesten sollten dabei berücksichtigt werden.

(2) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sind gem. Art. 99 KO Mitglieder der Kreissynode.

(3) Die Amtszeit für Vorsitz und Stellvertretung beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der oder die Vorsitzende soll den Fachausschuss mindestens viermal im Jahr einberufen. Er oder sie stellt die Tagesordnung auf, leitet die Sitzung und nimmt die Berichtspflicht gegenüber der Kreissynode wahr.

(5) In allen Fällen, in denen eine rechtsverbindliche Unterschrift in Angelegenheiten der Abteilungen 1 bis 4 erforderlich ist, zeichnet die oder der Vorsitzende gemeinsam mit der Abteilungsleitung.

§ 6

Abteilungsleitung

(1) Die laufenden Geschäfte für die Abteilungen des Kirchenkreises werden durch die Abteilungsleitungen geführt.

(2) Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Fachausschuss berichtspflichtig. Zu den Zielvorgaben der Ausschüsse ist ein Berichtswesen zu Sach- und Finanzzielen zu führen.

(3) Die Abteilungsleitungen für die Abteilungen 1 bis 4 werden von der Kreissynode gewählt (s. § 4 Abs. 2 der Satzung). Die Amtszeit richtet sich nach dem Rhythmus der Wahlen zum Kreissynodalvorstand; sie sind Mitglied des jeweiligen Fachausschusses.

(4) Die Abteilungsleitung ist zuständig für die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Herabgruppierung und Zuweisung einer anderen Fallgruppe sowie Kündigungen von Angestellten bis Vergütungsgruppe Vc BAT-KF (Eingangsgrundvergütung) sowie Mitarbeitenden gemäß BA-Vergütung (und MT Arb-KF) und Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen des Stellenplanes ihrer Abteilung. Sie stellt in diesen Verfahren Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses her.

(5) Die Abteilungsleitung übt die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden in der Abteilung aus, soweit dies nicht anders geregelt ist. Sie führt die Mitarbeitendengespräche.

(6) Die Abteilungsleitung fördert und initiiert Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(7) Die Abteilungsleitung versammelt die Mitarbeitenden regelmäßig zu Dienstbesprechungen.

(8) Die Abteilungsleitung bedient sich bei den personalwirtschaftlichen Maßnahmen gem. Ziffer 4 bis 6 der Dienstleistungen der Abteilung Finanzen und Organisation.

(9) Die Abteilungsleitung kann für ihre Abteilung eine Geschäftsordnung aufstellen; diese wird vom Kreissynodalvorstand genehmigt.

§ 7

Abteilungsleitungskonferenz

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent ruft die Abteilungsleitungen 14-tägig zu Konferenzen zusammen; die Pressereferentin oder der Pressereferent und die Leitung der Abteilung Finanzen und Organisation nehmen an der Konferenz teil.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent ist verantwortlich für die Tagesordnung und leitet die Konferenz.

(3) In der Konferenz wird die gesamte Arbeit der Abteilungen des Kirchenkreises einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit koordiniert. Dazu berichten die Abteilungsleiterinnen bzw. die

Abteilungsleiter über die Aktivitäten und Planungen sowie Probleme in den jeweiligen Arbeitsbereichen.

(4) Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 8

Sonstige Ausschüsse

(1) Die Kreissynode bildet neben den Fachausschüssen folgende Ausschüsse:

- a) Nominierungsausschuss zur Vorbereitung aller Wahlen,
- b) Synodalrechnungsausschuss.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird wie folgt festgelegt:

- a) Nominierungsausschuss
 - zwölf Mitglieder der Kreissynode oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter als Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gemeinden des Kirchenkreises sowie vier Mitglieder der Kreissynode aus den Funktionalen Diensten.
- b) Synodalrechnungsausschuss
 - acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden des Kirchenkreises, davon wenigstens zur Hälfte Mitglieder der Kreissynode,
 - zwei Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,
 - die Kreissynodalrechnerin oder der Kreissynodalrechner mit beratender Stimme.

II. Die Abteilungen des Kirchenkreises

Abteilung 1 – Verkündigung

§ 9

Aufgaben

(1) Mit ihren Leistungen und Einrichtungen unterstützt die Abteilung alle Kirchengemeinden und Dienste in ihrem verkündigenden Handeln in den verschiedenen Bereichen des kirchlichen und kulturellen Lebens sowie bei der Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung; sie berät die Kirchengemeinden und Dienste und begleitet sie fachlich. Sie entwickelt in Abstimmung mit den Kirchengemeinden und Diensten die Gesamtkonzeption für Verkündigung im Kirchenkreis und schreibt sie fort.

(2) Insbesondere folgende Aufgabenfelder und Einrichtungen konkretisieren die Leistungen der Abteilung:

- a) theologische Dienste,
- b) kirchenmusikalische Dienste,
- c) Wahrnehmung ökumenischer, missionarischer und gesellschaftlicher Verantwortung,
- d) Wahrnehmung innerkirchlicher Verantwortung,
- e) Stadtkirche,
- f) Frauenreferat.

§ 10

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Zu den Mitarbeitenden der Abteilung gehören die nach dem jeweils geltenden Stellenplan zugewiesenen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Abteilungsleitung.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit ist zugleich Pressereferentin oder Pressereferent und nimmt

insoweit eine Stabsfunktion für die Superintendentin oder den Superintendenten im Bereich der Presse- und Medienarbeit wahr.

§ 11

Fachausschuss Verkündigung

(1) Der Fachausschuss Verkündigung leitet, begleitet und beaufsichtigt die Arbeit der Abteilung Verkündigung gem. Artikel 109 KO und entsprechend § 4 dieser Satzung. Er wird in dieser Aufgabe unterstützt durch folgende Bereichsausschüsse:

- a) Gottesdienst und Kultur,
 - b) Ökumene und Eine Welt,
 - c) interkonfessioneller und interreligiöser Dialog,
 - d) Kirchenentwicklung und öffentliche Verantwortung.
- (2) In den Fachausschuss Verkündigung werden gewählt:
- a) sechs Mitglieder aus Kirchengemeinden des Kirchenkreises, davon drei nichttheologische Mitglieder und drei Gemeindepfarrerinnen bzw. -pfarrer,
 - b) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
 - c) jeweils die oder der Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied der Bereichsausschüsse, davon jeweils ein theologisches und ein nichttheologisches Mitglied. Es ist darauf hinzuwirken, dass als theologisches Mitglied eine kreiskirchliche Theologin oder ein kreiskirchlicher Theologe gewählt wird,
 - d) maximal sechs nichttheologische Fachvertreterinnen oder Fachvertreter, darauf angerechnet werden die Fachvertreter und Fachvertreterinnen, die zu c) gewählt werden,
 - e) drei weitere Mitglieder, wobei insbesondere Menschen mit gesellschaftlicher Verantwortung und besonderer Fachkunde in Frage kommen; diese müssen der evangelischen Kirche angehören.
- (3) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist Mitglied des Ausschusses.
- (4) Es ist darauf hinzuwirken, dass hauptamtliche Leiterinnen oder Leiter kirchlicher Einrichtungen der Abteilung nicht als Mitglieder in den Fachausschuss gewählt werden.

§ 12

Zusammensetzung der Bereichsausschüsse

(1) Die Mitglieder der Bereichsausschüsse werden von der Kreissynode gewählt. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen theologischen und nichttheologischen Mitgliedern hinzuwirken.

(2) Die Vorsitzenden der Bereichsausschüsse werden von der Kreissynode gewählt und sind gemäß § 11 (2) auch Mitglieder des Fachausschusses.

(3) Bei der Besetzung gemäß Abs. 1 werden die durch die Abteilungsleitung abgestimmten Voten der Fachbereiche berücksichtigt. Es sollen vorgeschlagen werden:

- a) für den Bereichsausschuss Gottesdienst und Kultur
 - fünf Pfarrerinnen/Pfarrer aus unterschiedlichen kirchlichen Handlungsfeldern, davon mindestens drei Gemeindepfarrerinnen/-pfarrer,
 - fünf Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker,
 - sechs nichttheologische Vertreterinnen/Vertreter aus den Gemeinden,

- eine Vertretung Prädikantenausbildung,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter Kindergottesdienst,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter Citykirche,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter Küsterkonvent,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter Verkündigung,
 - drei kulturschaffende/Vertreterinnen/Vertreter Bereich Kultur mit beratender Stimme.
- b) für den Bereichsausschuss Ökumene und eine Welt
 - sechs Vertreterinnen/Vertreter aus den Gemeinden,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter Gustav-Adolf-Werk,
 - vier Vertreterinnen/Vertreter Ökumene und Partnerschaften,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter Volksmission,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter Migrationsgemeinden.
 - c) für den Bereichsausschuss Interkonfessioneller und Interreligiöser Dialog
 - sechs Vertreterinnen/Vertreter aus den Gemeinden,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter Christlich-Islamisches Gespräch,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter Christlich-Jüdisches Gespräch,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter ACK.
 - d) für den Bereichsausschuss Kirchenentwicklung und Öffentliche Verantwortung
 - vier Vertreterinnen/Vertreter von Citykirchenprojekten,
 - vier Vertreterinnen/Vertreter Öffentlichkeitsarbeit,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter Frauenreferat,
 - neun Vertreterinnen/Vertreter aus den Gemeinden, davon
 - eine Vertreterin/Vertreter Beratung für Flüchtlinge/Asylbewerber,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter Beratung Aussiedler,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter Beratung für Wehrpflichtige und Zivildienstleistende,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter für Genderfragen,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter Sekten- und Weltanschauungsfragen,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter Umweltfragen,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter Kirchentag, Projekte und Aktionen,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter Lebenssituation gleichgeschlechtlich lebender Menschen.

§ 13

Aufgaben der Bereichsausschüsse

(1) Die Bereichsausschüsse gestalten und koordinieren die Arbeit in den ihnen durch die Satzung und ggf. durch die Kreissynode, den Fachausschuss oder den Kreissynodalvorstand übertragenen Arbeitsbereichen. Dabei fördern sie die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den Arbeitsgebieten der jeweiligen Abteilung.

- (2) Die Bereichsausschüsse beraten den Fachausschuss; sie haben das Recht, Anträge an den Fachausschuss zu stellen.
- (3) Die Bereichsausschüsse melden durch Vorlagen an den Fachausschuss den Bedarf an finanzieller und personeller Ausstattung ihres Arbeitsbereiches an.
- (4) Die Bereichsausschüsse können sich Geschäftsordnungen geben; diese werden durch den Fachausschuss genehmigt.

Abteilung 2 – Seelsorge

§ 14 Aufgaben

- (1) Mit ihren Leistungen und Einrichtungen unterstützt die Abteilung alle Gemeinden und Dienste in ihrem seelsorglichen Handeln in verschiedenen Institutionen und Lebenssituationen. Sie entwickelt in Abstimmung mit den Kirchengemeinden und Diensten die Gesamtkonzeption für Seelsorge im Kirchenkreis und schreibt sie fort.
- (2) Insbesondere folgende Aufgabenfelder und Einrichtungen konkretisieren die Leistungen der Abteilung:
- Koordination der Seelsorge in Krankenhäusern, Altenheimen und Hospizen,
 - Notfall- und Feuerwehrseelsorge,
 - Telefonseelsorge,
 - Gefängnisseelsorge,
 - Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge,
 - Seelsorgefortbildung,
 - gemeindliche Seelsorge.

§ 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zu den Mitarbeitenden der Abteilung gehören die nach dem jeweils geltenden Stellenplan zugewiesenen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Abteilungsleitung.

§ 16 Fachausschuss Seelsorge

- (1) Der Fachausschuss Seelsorge leitet, begleitet und beaufsichtigt die Arbeit der Abteilung Seelsorge gem. Artikel 109 KO und entsprechend § 4 dieser Satzung. Er wird in dieser Aufgabe unterstützt durch folgende Bereichsausschüsse:
- Seelsorge im Krankenhaus, Altenheim und Hospiz,
 - Notfall- und Feuerwehrseelsorge, Gefängnisseelsorge, Seelsorge für Gehörlose und Schwerhörige, Telefonseelsorge,
 - Gemeinde- und Trauerseelsorge, Seelsorgefortbildung.
- (2) In den Fachausschuss Seelsorge werden gewählt:
- sechs Mitglieder aus Kirchengemeinden des Kirchenkreises, davon drei nichttheologische Mitglieder und drei Gemeindepfarrerinnen bzw. -pfarrer,
 - ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
 - jeweils die oder der Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied der Bereichsausschüsse, davon jeweils ein theologisches und ein nichttheologisches Mitglied,
 - maximal zwei nichttheologische Fachvertreterinnen oder Fachvertreter, darauf angerechnet werden die Fachvertreter/innen, die zu c) gewählt werden,

- zwei Inhaberinnen/Inhaber von kreiskirchlichen Pfarrstellen aus dem Bereich Seelsorge,
 - maximal drei weitere Mitglieder, wobei insbesondere Menschen mit gesellschaftlicher Verantwortung und besonderer Fachkunde in Frage kommen; diese müssen der evangelischen Kirche angehören.
- (3) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist Mitglied des Ausschusses.
- (4) Es ist darauf hinzuwirken, dass hauptamtliche Leiterinnen oder Leiter kirchlicher Einrichtungen der Abteilung nicht als Mitglieder in den Fachausschuss gewählt werden.

§ 17 Zusammensetzung der Bereichsausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Bereichsausschüsse werden von der Kreissynode gewählt. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen theologischen und nichttheologischen Mitgliedern hinzuwirken.
- (2) Die Vorsitzenden der Bereichsausschüsse werden von der Kreissynode gewählt und sind gemäß § 16 (2) auch Mitglieder des Fachausschusses.
- (3) Bei der Besetzung gemäß Abs. 1 werden die durch die Abteilungsleitung abgestimmten Voten der Fachbereiche berücksichtigt. Es sollen vorgeschlagen werden:
- für den Bereichsausschuss Seelsorge im Krankenhaus, Altenheim und Hospiz
 - fünf Pfarrerinnen/Pfarrer aus den Bereichen Krankenhaus, Altenheim und Hospiz, davon mindestens drei Inhaberinnen/Inhaber von Funktionspfarrstellen,
 - drei Mitarbeitende aus den Bereichen,
 - sechs Vertreterinnen/Vertreter aus den Kirchengemeinden.
 - für den Bereichsausschuss Notfall- und Feuerwehrseelsorge, Gefängnisseelsorge, Seelsorge für Gehörlose und Schwerhörige, Telefonseelsorge
 - vier Pfarrerinnen/Pfarrer oder andere hauptamtlich Mitarbeitende aus den Bereichen,
 - vier Vertreterinnen/Vertreter aus den Arbeitsbereichen,
 - sechs Vertreterinnen/Vertreter aus den Kirchengemeinden,
 - zwei Vertreterinnen/Vertreter von Kooperationspartnern mit beratender Stimme.
 - für den Bereichsausschuss Gemeinde- und Trauerseelsorge, Seelsorgefortbildung
 - eine Vertreterin/ein Vertreter für die Supervision von Pfarrerinnen/Pfarrern,
 - sechs nichttheologische Vertreterinnen/Vertreter aus den Kirchengemeinden,
 - drei Gemeindepfarrerinnen/Gemeindepfarrer,
 - zwei Inhaberinnen/Inhaber von Funktionspfarrstellen,
 - drei haupt- bzw. ehrenamtlich Mitarbeitende aus den Kirchengemeinden,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter Seelsorgefortbildung.

§ 18 Aufgaben der Bereichsausschüsse

- (1) Die Bereichsausschüsse gestalten und koordinieren die Arbeit in den ihnen durch die Satzung und ggf. durch die

Kreissynode, den Fachausschuss oder den Kreissynodalvorstand übertragenen Arbeitsbereichen. Dabei fördern sie die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den Arbeitsgebieten der jeweiligen Abteilung.

(2) Die Bereichsausschüsse beraten den Fachausschuss; sie haben das Recht, Anträge an den Fachausschuss zu stellen.

(3) Die Bereichsausschüsse melden durch Vorlagen an den Fachausschuss den Bedarf an finanzieller und personeller Ausstattung ihres Arbeitsbereiches an.

(4) Die Bereichsausschüsse können sich Geschäftsordnungen geben; diese werden durch den Fachausschuss genehmigt.

Abteilung 3 – Diakonie

§ 19 Aufgaben

(1) Mit ihren Leistungen und Einrichtungen unterstützt die Abteilung alle Kirchengemeinden und Dienste in ihrem diakonischen Handeln. Ferner nimmt sie mit ihren Einrichtungen die ihr von der Kreissynode zugewiesenen, diakonischen Aufgaben selbst wahr. Sie entwickelt in Abstimmung mit den Kirchengemeinden und Diensten die Gesamtkonzeption für Diakonie im Kirchenkreis und schreibt sie fort.

(2) Insbesondere folgende Aufgabenfelder konkretisieren die Leistungen der Abteilung:

- a) Diakonie in Düsseldorf (DiD) mit ihren Einrichtungen und Diensten gemäß der Satzung der DiD nach dem jeweiligen Stand,
- b) Evangelisches Familienbildungswerk – efa,
- c) Langzeitarbeitslosenberatung,
- d) Evangelisches Flüchtlingsreferat.

§ 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Zu den Mitarbeitenden der Abteilung gehören die nach dem jeweils geltenden Stellenplan zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Abteilungsleitung.

(2) Die Abteilungsleitung ist in Personalunion Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes der DiD und hat die Funktion der Diakoniefarrerin oder des Diakoniefarrers im Kirchenkreis. Sie oder er ist zugleich Beauftragte oder Beauftragter im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 21 Fachausschuss Diakonie

(1) Der Fachausschuss Diakonie leitet, begleitet und beaufsichtigt die Arbeit der Abteilung Diakonie gem. Artikel 109 KO und entsprechend § 4 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Vereinssatzung der DiD. Der Fachausschuss Diakonie wird in seinen Aufgaben unterstützt durch den Bereichsausschuss Gemeindliche Diakonie.

(2) In den Fachausschuss werden folgende Mitglieder gewählt:

- a) die Mitglieder des Kuratoriums der DiD,
- b) ein weiteres Mitglied aus einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises,
- c) jeweils die oder der Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des Bereichsausschusses, davon je ein theologisches und ein nichttheologisches Mitglied,

d) maximal zwei nichttheologische Fachvertreterinnen oder Fachvertreter; darauf angerechnet werden die Fachvertreterinnen/Fachvertreter, die zu c) gewählt werden.

(3) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist Mitglied des Ausschusses.

(4) Es ist darauf hinzuwirken, dass hauptamtliche Leiterinnen oder Leiter kirchlicher Einrichtungen der Abteilung nicht als Mitglieder in den Fachausschuss gewählt werden. § 20 (2) bleibt unberührt.

§ 22 Zusammensetzung des Bereichsausschusses

(1) Die Mitglieder des Bereichsausschusses werden von der Kreissynode gewählt. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen theologischen und nichttheologischen Mitgliedern hinzuwirken.

(2) Die oder der Vorsitzende des Bereichsausschusses wird von der Kreissynode gewählt und ist gemäß § 21 (2) auch Mitglied des Fachausschusses.

(3) Bei der Besetzung gemäß Abs. 1 werden die durch die Abteilungsleitung abgestimmten Voten der Fachbereiche berücksichtigt. Es sollen vorgeschlagen werden:

- a) zehn Mitglieder aus den Kirchengemeinden des Kirchenkreises,
- b) zwei Vertreterinnen oder Vertreter Seniorenarbeit,
- c) zwei Vertreterinnen oder Vertreter Kinder- und Jugendarbeit,
- d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Diakonie in Düsseldorf.

§ 23 Aufgaben des Bereichsausschusses

(1) Der Bereichsausschuss gestaltet und koordiniert die Arbeit in den ihm durch die Satzung und ggf. durch die Kreissynode, den Fachausschuss oder den Kreissynodalvorstand übertragenen Arbeitsbereichen. Dabei fördert er die Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden und den Arbeitsgebieten der jeweiligen Abteilung.

(2) Der Bereichsausschuss berät den Fachausschuss; er hat das Recht, Anträge an den Fachausschuss zu stellen.

(3) Der Bereichsausschuss meldet durch Vorlagen an den Fachausschuss den Bedarf an finanzieller und personeller Ausstattung seines Arbeitsbereiches an.

(4) Der Bereichsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben; diese wird durch den Fachausschuss genehmigt.

Abteilung 4 – Bildung

§ 24 Aufgaben

(1) Mit ihren Leistungen und Einrichtungen unterstützt die Abteilung alle Kirchengemeinden und Dienste in ihrer pädagogischen Arbeit mit Menschen aller Generationen in ihren Lebensbereichen sowie in den Institutionen der Bildung und Erziehung. Sie entwickelt in Abstimmung mit den Kirchengemeinden und Diensten die Gesamtkonzeption für Bildung im Kirchenkreis und schreibt sie fort.

(2) Insbesondere folgende Aufgabenfelder und Einrichtungen konkretisieren die Leistungen der Abteilung:

- a) Schulreferat,
- b) religionspädagogische Dienste (Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer),
- c) Jugendreferat,
- d) Stadtakademie.

§ 25

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zu den Mitarbeitenden der Abteilung gehören die nach dem jeweils geltenden Stellenplan zugewiesenen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Abteilungsleitung.

§ 26

Fachausschuss Bildung

(1) Der Fachausschuss Bildung leitet, begleitet und beaufsichtigt die Arbeit der Abteilung Bildung gem. Artikel 109 KO und entsprechend § 4 dieser Satzung. Er wird in dieser Aufgabe unterstützt durch folgende Bereichsausschüsse:

- a) Schule,
 - b) Kinder- und Jugendarbeit,
 - c) Erwachsenenbildung.
- (2) In den Fachausschuss Bildung werden gewählt:
- a) sechs Mitglieder aus Gemeinden des Kirchenkreises, davon drei nichttheologische Mitglieder und drei Gemeindepfarrerinnen bzw. -pfarrer,
 - b) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
 - c) jeweils der oder die Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied der Bereichsausschüsse, davon jeweils ein theologisches und ein nichttheologisches Mitglied,
 - d) maximal vier nichttheologische Fachvertreterinnen oder Fachvertreter; darauf angerechnet werden die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter, die zu c) gewählt werden,
 - e) zwei Inhaberinnen oder Inhaber von kreiskirchlichen Pfarrstellen aus dem Arbeitsbereich Bildung,
 - f) maximal drei weitere Mitglieder, wobei insbesondere Menschen mit bildungspolitischer Verantwortung und religionspädagogischem Sachverstand in Frage kommen; diese müssen der evangelischen Kirche angehören.
- (3) Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter ist Mitglied des Ausschusses.
- (4) Es ist darauf hinzuwirken, dass hauptamtliche Leiterinnen oder Leiter kirchlicher Einrichtungen der Abteilung nicht als Mitglieder in den Fachausschuss gewählt werden.

§ 27

Zusammensetzung der Bereichsausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Bereichsausschüsse werden von der Kreissynode gewählt. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen theologischen und nichttheologischen Mitgliedern hinzuwirken.
- (2) Die Vorsitzenden der Bereichsausschüsse werden von der Kreissynode gewählt und sind gemäß § 26 (2) auch Mitglied des Fachausschusses.
- (3) Bei der Besetzung gemäß Abs. 1 werden die durch die Abteilungsleitung abgestimmten Voten der Fachbereiche berücksichtigt. Es sollen vorgeschlagen werden:
- a) für den Bereichsausschuss Schule
 - jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter aus den Bereichen Förderschule, Grundschule, Hauptschule, Realschule,

Gymnasium, Gesamtschule und Berufskolleg sowie jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter der konfessionellen Schulformen,

- eine Vertreterin/ein Vertreter der Studienseminare,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulpfarrerinnen/Schulpfarrer,
 - sechs Vertreterinnen/Vertreter aus den Gemeinden,
 - die oder der Bezirksbeauftragte mit beratender Stimme,
 - die Schulreferentinnen oder Schulreferenten mit beratender Stimme.
- b) für den Bereichsausschuss Kinder- und Jugendarbeit
- zwei Vertreterinnen/Vertreter für Konfirmandenunterricht,
 - zwei Vertreterinnen/Vertreter für die Arbeit in den Kindertagesstätten,
 - jeweils sechs Hauptamtliche und Ehrenamtliche aus den Gemeinden,
 - die Jugendreferentinnen oder Jugendreferenten,
 - die oder der Vorsitzende des Freizeitstättenvereins mit beratender Stimme,
 - die oder der Vorsitzende des Trägerverbundes Offene Jugendarbeit mit beratender Stimme.
- c) für den Bereichsausschuss Erwachsenenbildung
- zwei Vertreterinnen/Vertreter Erwachsenenbildung,
 - sechs Vertreterinnen/Vertreter aus den Gemeinden,
 - zwei Vertreterinnen/Vertreter für die Seniorenarbeit,
 - zwei Vertreterinnen/Vertreter von Kooperationspartnern mit beratender Stimme,
 - die Studienleiter/innen der Stadtakademie mit beratender Stimme.

§ 28

Aufgaben der Bereichsausschüsse

- (1) Die Bereichsausschüsse gestalten und koordinieren die Arbeit in den ihnen durch die Satzung und ggf. durch die Kreissynode, den Fachausschuss oder den Kreissynodalvorstand übertragenen Arbeitsbereichen. Dabei fördern sie die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den Arbeitsgebieten der jeweiligen Abteilung.
- (2) Die Bereichsausschüsse beraten den Fachausschuss; sie haben das Recht, Anträge an den Fachausschuss zu stellen.
- (3) Die Bereichsausschüsse melden durch Vorlagen an den Fachausschuss den Bedarf an finanzieller und personeller Ausstattung ihres Arbeitsbereiches an.
- (4) Die Bereichsausschüsse können sich Geschäftsordnungen geben; diese werden durch den Fachausschuss genehmigt.

Abteilung 5 – Finanzen und Organisation

§ 29

Aufgaben der Abteilung

- (1) Die Abteilung erledigt die ihr übertragenen Aufgaben für den Kirchenkreis einschließlich aller Abteilungen, insbesondere:
- a) Sitzungs- und Tagungsdienste,
 - b) Finanzverwaltung;

Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen; Vermögensverwaltung,

c) Personalangelegenheiten:

Vorbereitung von Beschlüssen (Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung etc.), Zahlbarmachung der Bezüge, Genehmigung von Urlauben und Dienstreisen, Beihilfe, Reisekosten, Beteiligung der Mitarbeitervertretung und sonstige personalrechtliche Maßnahmen,

d) Hausverwaltung für das Haus der Kirche:

Planung der Belegung der Veranstaltungsräume, Bewirtungsservice, Hausmeister-, Pförtner- und Botendienste, Telefonzentrale,

e) allgemeine Sachverwaltung:

Bereitstellung der IT- und Kommunikationsstruktur, Versicherungen, Verwendungsnachweise, Dienstwohnungsangelegenheiten.

Bei den Aufgaben a) bis e) bedient sich die Abteilung bevorzugt der Ressourcen des Evangelischen Verwaltungsverbandes, insbesondere für Serviceleistungen im Bereich der Buchhaltung und der Personalabrechnung.

(2) Ferner werden für die Abteilungen des Kirchenkreises, soweit dort nicht andere Regelungen bestehen, weitere Verwaltungsdienstleistungen erbracht:

- a) Schreib- und Sekretariatsarbeiten,
- b) Registratur-, Archiv- und Druckerarbeiten,
- c) Materialeinkauf und -verwaltung.

Im Einzelfall können gesonderte Vereinbarungen über den Umfang und die Art und Weise der Leistungserbringung getroffen werden.

(3) Der Abteilung obliegen die Vorprüfung aller Angelegenheiten im Rahmen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung sowie deren verwaltungsmäßige Abwicklung.

§ 30

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zu den Mitarbeitenden der Abteilung gehören die nach dem jeweils geltenden Stellenplan zugewiesenen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Abteilungsleitung.

§ 31

Zuordnung der Abteilung Finanzen und Organisation

(1) Die Abteilung ist unmittelbar dem Kreissynodalvorstand zugeordnet.

(2) Der Kreissynodalvorstand entscheidet über die Verwendung der im Haushaltsplan für die Verwaltung des Kirchenkreises vorgesehenen Mittel.

§ 32

Fachausschuss Finanzen und Organisation

(1) Der Fachausschuss Finanzen und Organisation leitet, begleitet und beaufsichtigt die Arbeit der Abteilung gemäß Art. 109 KO und entsprechend § 4 dieser Satzung. Er berät alle Vorlagen von finanzieller Bedeutung und finanzieller Auswirkung vor, die an die Kreissynode gerichtet sind.

(2) In den Fachausschuss Finanzen und Organisation werden gewählt:

- a) sechs Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Kreissynode,
- b) drei sonstige sachkundige Gemeindeglieder,

c) die Superintendentin oder der Superintendent und ein weiteres Mitglied des Kreissynodalvorstandes,

d) die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Finanzen und Organisation mit beratender Stimme,

c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Verwaltungsverbandes und der Diakonie in Düsseldorf mit beratender Stimme.

(3) Der Vorsitz des Fachausschusses wird der Superintendentin oder dem Superintendenten übertragen.

(4) Der Ausschuss ist im Rahmen des Stellenplanes zuständig für die Einstellung bzw. die Berufung der Geschäftsführung und ihrer Stellvertretung.

§ 33

Geschäftsführung

(1) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter führt die Bezeichnung Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer.

(2) Die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung des Kirchenkreises werden durch die Geschäftsführung abgewickelt. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Kreissynodalvorstand erlässt.

(3) Die Dienstaufsicht für die Geschäftsführung liegt bei der Superintendentin oder dem Superintendenten.

(4) Die Geschäftsführung ist im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten zuständig für die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Herabsetzung und Zuweisung einer anderen Fallgruppe sowie Kündigung von Angestellten bis Vergütungsgruppe Vc BAT-KF (Eingruppierungsvergütung) sowie Mitarbeitenden gemäß MTArb-KF und Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen des Stellenplanes der Verwaltung.

(5) Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Fachausschuss berichtspflichtig. Zu den Zielvorgaben des Ausschusses ist ein Berichtswesen zu Sach- und Finanzziele zu führen.

(6) Die Geschäftsführung übt die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden in der Abteilung aus, soweit dies nicht anders geregelt ist.

(7) Die Geschäftsführung fördert und initiiert Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(8) Sie versammelt die Mitarbeitenden regelmäßig zu Dienstbesprechungen.

III. Schlussbestimmungen

§ 34

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch die Kirchenleitung an dem ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Kalendermonats in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juli 2007

Evangelischer Kirchenkreis Düsseldorf

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 19. Juli 2007
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Stand: 01.08.2007

Zentrale: (02 11) 45 62-0
Durchwahl: (02 11) 45 62 (und gewünschte Nebenstelle)
Telefax-Nr. (02 11) 45 62-4 44
Polizei: (0) 1 10 / Feuerwehr: (0) 1 12

Telefonliste des Landeskirchenamtes
HLD hausinterne Verbindung: 2 69 (und gewünschte Nebenstelle)
Amtsleitung 0 = dienstlich / Amtsleitung 8 = privat

Table with 5 columns: Name, Zi., Nst., Fax, and a second set of Zi., Nst., Fax. Includes sections for A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, R, S, V, W, Z.

Summary table with 5 columns: Name, Zi., Nst., Fax, and a second set of Zi., Nst., Fax. Includes sections for Juristische Handbibliothek, Botenräume im Hauptgebäude, and Botenräume im Nebengebäude.

Modellprojekt Qualifizierungsmaßnahme evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung in NRW und die Evangelischen Landeskirchen in NRW haben gemeinsam ein Modellprojekt verabredet, das evangelische Theologinnen und Theologen für den Beruf der Lehrerin/des Lehrers an Gymnasien qualifizieren soll. Die Struktur des Projektes stellt sich wie folgt dar:

Evangelische Theologinnen und Theologen werden für den Zeitraum von zwei Jahren im Rahmen eines Gestellungsvertrages 12,75 (= 50 %) Wochenstunden Ev. Religionslehre an einem Gymnasium oder einer Gesamtschule unterrichten. Zeitgleich studieren sie in einem Umfang von vier Semestern das Fach „Latein“ mit dem Ziel, in diesem Fach eine Erste Staatsprüfung abzulegen. Das Studium der Evangelischen Theologie wird als Teilleistung für die erste Staatsprüfung (Ev. Religionslehre) anerkannt. Das Studium erfolgt in der Kooperation mit der Universität Wuppertal und wird unterstützt durch eine praxisnahe Studienbegleitung (Studienzirkel). Daneben wird das erziehungswissenschaftliche Begleitstudium absolviert.

Nach derzeitigem Planungsstand schließt sich im Falle des erfolgreichen Bestehens der Ersten Staatsprüfung (Teilleistung Latein und Erziehungswissenschaften) ein verkürztes Referendariat (ein Jahr) an, das voraussichtlich berufsbegleitend durchgeführt wird. Dies bedeutet, dass während des Referendariates die Fächer Ev. Religionslehre und Latein unterrichtet werden und zeitgleich die fachdidaktische und pädagogische Ausbildung in beiden Unterrichtsfächern erfolgt. Ziel ist das Zweite Staatsexamen. Mit dem Abschluss dieses dritten Jahres – eine erfolgreiche Prüfung (Zweites Staatsexamen) vorausgesetzt –, sind die Theologinnen und Theologen zu grundständigen Lehrerinnen und Lehrern (Lehramt an Gymnasien) ausgebildet. Sie haben dann die Möglichkeit, sich um freie Lehrerinnen- und Lehrerstellen zu bewerben. Zu diesem Zeitpunkt endet das Dienstverhältnis zur Landeskirche.

Die Anstellung erfolgt in einem öffentlich-rechtlichen oder einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu 50 %. Zusätzlich wird eine Studienbeihilfe gezahlt.

Voraussetzungen für ein erfolgreiches Absolvieren dieser Qualifizierungsmaßnahme sind – neben fachlichen Voraussetzungen für das Fachstudium „Latein“ – örtliche Flexibilität innerhalb der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf, die bestandene Zweite Theologische Prüfung sowie Unterrichtserfahrung, vorzugsweise an der Schulform des Gymnasiums bzw. der Gesamtschule. Das Projekt beginnt am 1. Februar 2008.

Informationen zu dem Projekt erhalten Sie am 30. August 2007, 14:00 bis 16:00 Uhr, im Haus Landeskirchliche Dienste, Graf-Recke-Straße 209, 40237 Düsseldorf. Ihre Anmeldung erbitten wir unter Tel. (02 11) 45 62 419.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 7. September 2007 an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Kirchenrat Pfarrer Dr. Volker Lehnert, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Auskunft erteilt Ihnen gerne Pfarrerin Tanja Kraski, Tel. (02 11) 45 62 419.

Bestandene Prüfungen der Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten/ zum Verwaltungsfachangestellten/

739239

Az. 13-70-16

Düsseldorf, 3. Juli 2007

Die Abschlussprüfungen der Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Fachrichtung Kirchenverwaltung der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland haben bestanden:

Ankert, Marco, Ev. Gemeinde- und Kirchenkreisverband Bonn

Bender, Tobias, Ev. Verwaltungs- und Rentamt Idar-Oberstein

Bey, Joana, Ev. Kirchenkreis An der Agger

Dorweiler, Tanja, Verwaltungsamt Ev. Kirchengemeinden Bad Kreuznach

Eisenblätter, Anne, Ev. Kirchengemeinde Heiligenhaus

Fuchs, Hanne, Ev. Kirchenkreis An Sieg und Rhein

Griesheim, Jörg, Ev. Kirchenkreis An der Ruhr

Grünther, Benita, Ev. Gemeindeamt Essen-West und Rüttenscheid

Heß, David, Verwaltungsamt Ev. Kirchengemeinden Bad Kreuznach

Jarabek, Jasmin, Ev. Kirchenkreis Duisburg

Kälke, Maike, Landeskirchenamt

Kensy, Daniela, Ev. Stadtkirchenverband Essen

Kleinschmidt, Jessica, Ev. Kirchengemeinde Lennep

Klingmann, Miriam, Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Alt-Remscheid

Nicolaus, Kristin, Ev. Kirchenkreis Krefeld-Viersen

Ruster, Florian, Gemeinsames Ev. Gemeindeamt Niederrupper

Schmitz, Daniel, Ev. Verwaltungsamt Kirchenkreis Jülich

Schulz, Leonard, Ev. Verwaltungsamt Bonn

Schwill, Matthias, Ev. Kirchenkreis Lennep

Selle, Ricardo, Verwaltungsamt Kirchenkreis Wesel

Sonnenberg, Anne Marie, Ev. Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

742069

Az. 02-10-11:1502804

Düsseldorf, 18. Juli 2007

Kirchengemeinde: Grefrath

Kirchenkreis: Krefeld-Viersen

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Grefrath



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

741132

Az. 02-10-11:1500604

Düsseldorf, 12. Juli 2007

Das bisherige Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf, Kirchenkreis Bonn, mit dem Beizeichen „sieben Rauten“ wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

741120

Az. 02-10-11:1500604

Düsseldorf, 12. Juli 2007

Das bisherige Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf, Kirchenkreis Bonn, mit dem Beizeichen „acht Rauten“ wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Prädikantin Gemeindepädagogin Michaela Bauch, Kirchengemeinde Hersel, Kirchenkreis Bonn, am 27. Mai 2007.

Prädikant Gemeindeglieder Thomas Fricke, Kirchengemeinde Katzenfurt, Kirchenkreis Braunfels, am 6. Mai 2007.

Pfarrer z.A. Joachim Geis am 3. Juni 2007 in der Kirchengemeinde Alsdorf, Kirchenkreis Aachen.

Prädikantin Gemeindepädagogin Erika Georg-Monney, Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, ehemaliger Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, am 27. August 2006.

Prädikantin Diakonin Silvia Hecker, Ev. Frauenhilfe im Rheinland e.V., Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, am 17. Mai 2007.

Prädikant Diakon Sven Jäger, Kirchengemeinde Haffen-Mehr-Mehrhoog, Kirchenkreis Wesel, am 17. Mai 2007.

Prädikantin Diakonin Angelika Knaak-Sareyko, Justizvollzugsanstalt Siegburg, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, am 29. April 2007.

Prädikant Diakon Markus Schlimm, Kirchengemeinde Seelscheid, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, am 4. März 2007.

Prädikantin Martina Schwark, Kirchengemeinde Niederbiel, Kirchenkreis Braunfels, am 17. Juni 2007.

Pfarrer z.A. Michael Sprenger am 24. Juni 2007 in der Kirchengemeinde Dierdorf, Kirchenkreis Wied.

Prädikantin Diakonin Doris Treiber, Kirchengemeinde Hochdahl, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, am 27. Mai 2007.

Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei der ehemaligen Pastorin im Hilfsdienst Gabriele Fittschen sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung widerrufen worden.

Bei der ehemaligen Pastorin im Sonderdienst Barbara Lehmann sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung widerrufen worden.

Bei der ehemaligen Pastorin im Sonderdienst Susanne Pundt-Forst sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung widerrufen worden.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pfarrer im Probedienst Axel Ernst-Dörsing in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Sonderdienst Dörthe Flader in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Michael May in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Sonderdienst Anne Petsch in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Volker Stamm in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Dörthe Flader mit Wirkung vom 1. August 2007 die 24. Pfarrstelle des Kirchenkreises Duisburg (Entlastung des Superintendenten).

Pfarrer Andreas Buddenberg mit Wirkung vom 1. August 2007 die 5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Odenkirchen, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Pfarrer Margitta Kruppa mit Wirkung vom 1. August 2007 die 4. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Berufs- und Fachschulen) des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel.

Pfarrer Christian Schucht mit Wirkung vom 1. August 2007 die 8. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Nahe und Glan.

Pfarrer Wolfgang Müller mit Wirkung vom 1. Juli 2007 die 12. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Nahe und Glan.

Pfarrer Michael May mit Wirkung vom 1. Juli 2007 die 13. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Nahe und Glan.

Pfarrer Volker Stamm mit Wirkung vom 1. August 2007 die 10. Pfarrstelle des Kirchenkreises An der Ruhr.

Pfarrer Anne Petsch mit Wirkung vom 1. August 2007 die 8. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Sieg und Rhein.

Pfarrer Axel Ernst-Dörsing mit Wirkung vom 1. August 2007 die 13. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Sieg und Rhein.

Freistellung:

Pfarrer Friedemann Schmidt mit Wirkung vom 1. Juni 2007 zum Dienst in der Ev. Seelsorge in der Bundeswehr (Ev. Militärfarramt Büchel).

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Wolfgang Christmann, Bodelschwingh-Gymnasium Herchen, zum Studiendirektor i.K.

Markus Dalladas, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, zum Studienrat i.K.

Wolff-Achim Hassel, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, zum Studiendirektor i.K.

Landeskirchen-Oberinspektorin Karin Prang zur Landeskirchen-Amtfrau.

Silvia Schaaf-Zeisler, Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf-Kaiserswerth, zur Studienrätin i.K.

Hans-Erich Struck, Bodelschwingh-Gymnasium Herchen, zum Studiendirektor i.K.

Jan-Dirk Zimmermann, Paul-Schneider-Gymnasium Meisenheim, zum Studiendirektor i.K.

Überleitungen:

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Frank Becker von der Kirchengemeinde Düsseldorf-Unterrath in den Dienst des Ev. Verwaltungsverbandes Düsseldorf mit Wirkung vom 1. April 2007.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Hermann Ites von dem Ev. Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf in den Dienst des Ev. Verwaltungsverbandes Düsseldorf mit Wirkung vom 1. April 2007.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Ulrich Loebnitz von dem Ev. Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf in den Dienst des Ev. Verwaltungsverbandes Düsseldorf mit Wirkung vom 1. April 2007.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Stefan Paschmanns von der Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller in den Dienst des Evangelischen Verwaltungsverbandes Düsseldorf mit Wirkung vom 1. April 2007.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Ralf Söhnchen von dem Ev. Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf in den Dienst des Ev. Verwaltungsverbandes Düsseldorf mit Wirkung vom 1. April 2007.

Kirchenverwaltungs-Amtsinspektor Martin Zyweck von der Kirchengemeinde Düsseldorf-Unterrath in den Dienst des Ev. Verwaltungsverbandes Düsseldorf mit Wirkung vom 1. April 2007.

Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Andreas Beck mit Ablauf des 30. Juni 2007.

Pastor im Sonderdienst Christoph Damm mit Ablauf des 30. Juni 2007.

Pastorin im Sonderdienst Irene Diller mit Ablauf des 21. Juli 2007.

Pastorin im Sonderdienst Christiane Hamsch mit Ablauf des 4. August 2007.

Pfarrer im Probedienst Mira Heyneck mit Ablauf des 20. Juni 2007.

Pastor im Sonderdienst Dr. Armin Kistenbrügge mit Ablauf des 30. Juni 2007.

Pfarrer im Probedienst Ute Latuski mit Ablauf des 31. Juli 2007.

Pfarrer im Probedienst Ingo Lüderitz mit Ablauf des 30. Juni 2007.

Pastorin im Sonderdienst Anne Petsch mit Ablauf des 31. Juli 2007.

Pfarrer im Probedienst Dr. Markus Ramm mit Ablauf des 31. Juli 2007.

Pfarrer im Probedienst Christoph Rollbühler mit Ablauf des 31. Juli 2007.

Pastor im Sonderdienst Volker Stamm mit Ablauf des 31. Juli 2007.

Freistellung im Altersteildienst:

Pfarrer Wolfgang Bornbusch, Kirchengemeinde Schermbeck, Kirchenkreis Wesel, vom 1. August 2007 bis 31. August 2010.

Pfarrer Wilhelm Overbeck, Stadtkirchenverband Essen, vom 16. August 2007 bis 30. September 2009.

Pfarrer Peter Siebel, Pädagogisch-Theologisches Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland, vom 1. August 2007 bis 31. Juli 2009.

Landeskirchen-Oberverwaltungsrat Manfred Weißowski, Landeskirchenamt, vom 1. August 2007 bis 31. Juli 2009.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Herbert Böhm, Kirchengemeinde Niederhausen-Norheim, mit Wirkung vom 25. Juli 2007.

Pfarrer Thomas Brandt, Kirchengemeinde Bingerbrück (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2007.

Studiendirektorin i.K. Karin Domke, Viktoriaschule Aachen, mit Ablauf des 31. Juli 2007.

Studiendirektorin i.K. Irmelin Hartisch, Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad Godesberg, mit Ablauf des 31. Juli 2007.

Studienrat i.K. Michael Holtermann, Viktoriaschule Aachen, mit Ablauf des 31. Juli 2007.

Pfarrer Hartmut Hülsmann, Kirchenkreis Altenkirchen (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2007.

Pfarrer Martin Reese, Kirchenkreis An Nahe und Glan (8. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2007.

Pfarrer Annehild Scharmatinat, Kirchengemeinde Berschweiler, mit Wirkung vom 1. August 2007.

Pfarrer in Monika Schützeberg, Kirchenkreisverband Düsseldorf, 27. Verbandspfarrstelle, mit Wirkung vom 1. August 2007.

Pfarrer Dr. Rainer Sommer, zzt. freigestellt für einen Dienst beim Evangelischen Diakonieverein Berlin-Zehlendorf e.V., mit Wirkung vom 1. August 2007.



*Siehe, ich bin mit dir
und will dich behüten, wo du hinziehst.
1. Mose 28,15*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Helmut Itzek, am 5. Juli 2007 in Rösrath, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Bensberg, geboren am 10. Februar 1926 in Herne, ordiniert am 16. September 1956 in Blankenstein.

Pfarrer i.R. Heinz Löffler, am 15. Juni 2007 in Lüdenscheid, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreisverband Düsseldorf, geboren am 14. Dezember 1922 in Wilkau, ordiniert am 13. Dezember 1953 in Priorau.

Pfarrer i.R. Siegfried Naaf, am 8. Juli 2007 in Meerbusch, zuletzt Landespfarrer in der Evangelischen Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung in Düsseldorf, geboren am 19. Mai 1928 in Seelscheid, ordiniert am 11. Februar 1959 in Meisenheim.

Pfarrer i.R. Florian Sorkale, am 21. Juni 2007 in Owschlag, zuletzt freigestellt für einen Dienst in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, geboren am 14. September 1941 in Berlin, ordiniert am 30. Juni 1968 in Berlin.

Errichtung von Pfarrstellen:

Beim Kirchenkreis Düsseldorf ist mit Wirkung vom 1. August 2007 eine 41. Pfarrstelle (Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen) errichtet worden.

In der Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf, ist mit Wirkung vom 1. August 2007 eine 5. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Krefeld-Viersen ist mit Wirkung vom 1. August 2007 eine 15. Pfarrstelle (Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt Willich) errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist mit Wirkung vom 1. August 2007 eine 6. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

Die 18. kreiskirchliche Pfarrstelle (Erteilung Ev. Religionslehre an Realschulen) des Kirchenkreises Düsseldorf ist mit Wirkung vom 1. August 2007 aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Essen-Altstadt, Kirchenkreis Essen-Mitte, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2007 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg, Kirchenkreis Essen-Süd, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2007 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Leverkusen-Schlebusch, Kirchenkreis Leverkusen, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2007 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Vohwinkel, Kirchenkreis Wuppertal, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2007 die 5. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche von Westfalen und die Evangelische Kirche im Rheinland suchen zum nächstmöglichen Termin für den Bereich Pastorkolleg im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW in Haus Villigst, Schwerte, eine Dozentin/einen Dozenten für die Fortbildung in Seelsorge. Die Stelle ist ein Modellprojekt der Kooperation in der Aus-, Fort- und Weiterbildung beider Landeskirchen. Wir erwarten: eine von der DGfP anerkannte Qualifikation als Kursleiterin oder Kursleiter in KSA oder einer anderen Seelsorgerichtung, Bereitschaft, die Qualifikation für Lehrsupervision, sofern nicht bereits vorhanden, zu erwerben, Verständnis für Themen des Pfarramtes im parochialen und funktionalen Dienst, Entwicklung seelsorglicher Konzepte über den eigenen Seelsorgeansatz hinaus, Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Team, zentrale Durchführung eigener Seelsorgekurse, Koordinierung von regionalisierter Seelsorgefortbildung in beiden Landeskirchen. Wir bieten: eine interessante und vielseitige Tätigkeit in zwei Landeskirchen, Möglichkeit zur eigenen Fort- und Weiterbildung, Arbeit im Team mit aufgeschlossenen Kolleginnen und Kollegen, gute Verwaltungsinfrastruktur. Voraussetzung einer Bewerbung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer in der EKvW oder der EKIR. Die Besetzung erfolgt zunächst für acht Jahre. Verlängerung ist möglich. Gerne sehen wir der Bewerbung von Frauen entgegen. Für weitere Informationen wenden Sie sich an den Leiter des Institutes, Pfarrer Gerd Kerl, Tel. (0 23 04) 7 55-1 40. Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 14. September 2007 an die Evangelische Kirche von Westfalen, z. H. OKR Dr. Peter Friedrich, Postfach 10 10 51, 31510 Bielefeld.

Die Kirchenkreise An Nahe und Glan, Birkenfeld und St. Wendel suchen wegen Pensionierung des jetzigen Stelleninhabers zum 1. April 2008 eine Schulreferentin/einen Schulreferenten. Die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Nahe und Glan ist im uneingeschränkten Dienst auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Das Schulreferat erstreckt sich in der Region zwischen St. Wendel – Türkismühle, Birkenfeld – Idar-Oberstein und Bad Kreuznach – Bingerbrück und erfordert Mobilität und Flexibilität. Die Wertschätzung des Faches Religion als ordentliches Lehrfach und seine Einbettung in schulische und schulnahe Bildungskonzepte als auch die Rückbindung an die Gemeinden vor Ort sollten oberste Ziele der Arbeit sein. Ihre/Seine Aufgabe ist demnach Beratung und religionspädagogische Fort- und Weiterbildung der Religionslehrkräfte aller Schularten. Dazu stehen ihr/ihm ein neu gestaltetes Büro im Dietrich-Bonhoeffer-Haus in Bad Kreuznach mit einer sachkundigen Mitarbeiterin und eine ausbaufähige Bibliothek und Mediensammlung zur Verfügung. Die bestehende Kooperation mit dem Erziehungswissenschaftlichen Fort- und Weiterbildungsinstitut der drei evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz (EFWI) sowie dem Pädagogisch-Theologischen Institut der EKIR soll fortgesetzt werden. Kontinuierliche Kontakte zu den Schulen mit ihren Fachkonferenzen und Schulleitungen und gute Zusammenarbeit mit den Schulaufsichtsbehörden in Rheinland-Pfalz und dem Saarland sind ebenso notwendig wie der

Austausch mit den Kirchengemeinden und Pfarrämtern der Kirchenkreise. Die Kirchenkreise wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit pädagogisch-theologischer Kompetenz. Eigene unterrichtspraktische Erfahrungen und Grundkenntnisse der religionspädagogischen Fragestellungen der letzten Jahre sollten vorhanden sein. Impulse zur Schul- und Individualseelsorge werden erwartet. Die bildungs- und schulpolitische Entwicklung, besonders in Rheinland-Pfalz, erfordert große Aufmerksamkeit für Lehrplanentwicklung und Mitgestaltung von Bildungsstandards. Schulinterne Entwicklungsprogramme sollten nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern sachkundig begleitet werden. Ein gemeinsamer Schulausschuss der beteiligten Kirchenkreise begleitet und unterstützt die Arbeit im Schulreferat und gewährleistet die Verbindung zu Kreissynodalvorständen und Synoden. Federführend ist der Kirchenkreis An Nahe und Glan. Nähere Auskünfte erteilt der Superintendent, Pfarrer Hartmut Eigemann, Tel. (06 71) 25 11 28. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Trier (ca. 10.500 Gemeindeglieder) sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die kreiskirchliche Pfarrstelle zur Entlastung des Superintendenten, die mit einem Umfang von 75 % und auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen ist. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der gerne in der Diaspora arbeitet und mit evangelischem Profil Freude an ökumenischer Zusammenarbeit hat. Die Arbeit der Trierer Gemeinde wird stark von Ehrenamtlichen getragen; diese zu begleiten und zuzurüsten und neue zu gewinnen, ist eine sehr wichtige Aufgabe aller Pfarrer der Gemeinde. Die Gemeinde legt Wert auf sorgfältig vorbereitete, lebendige Gottesdienste. In der Gemeinde arbeitet ein hauptamtlicher A-Kirchenmusiker. Im Gemeindebezirk des Superintendenten ist die Pfarrerin/der Pfarrer für die Seelsorge teilweise zuständig (aufgeteilt mit dem Superintendenten). Da die Kirchengemeinde Trier sich mit ihren vier Pfarrbezirken als Einheit begreift, werden Kollegialität und die Bereitschaft zur Teamarbeit vorausgesetzt sowie die Bereitschaft, im Turnus mit den anderen Pfarrern den Vorsitz im Presbyterium zu übernehmen. Die Zusammenarbeit im Presbyterium ist vertrauensvoll und konstruktiv. Es bestehen ein gemeinsamer Predigtplan, Dienst- und Arbeitsmöglichkeiten in allen Kirchen und Gemeinderäumen. Als besondere Aufgaben sind der Pfarrerin/dem Pfarrer zur Entlastung des Superintendenten Kontakte zu verschiedenen Schulen in der Stadt sowie die Seelsorge in verschiedenen Altenheimen und in einem Krankenhaus mit Palliativstation und Psychiatrie zugeordnet (Letzteres gemeinsam mit dem Inhaber der Pfarrstelle IV). Die Konfirmandenarbeit geschieht in überbezirklicher Zusammenarbeit. Die Universitätsstadt Trier ist Oberzentrum mit rund 100.000 Einwohnern. Sie hat eine große abendländische und europäische Tradition. Weitere Angaben sind dem Gemeindeverzeichnis auf Seite 666 zu entnehmen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Für Rückfragen stehen neben dem Presbyteriumsvorsitzenden Pfarrer Hepke, Tel. (06 51) 3 20 50, hepke.trier@ekkt.de, Kirchmeister Lütticken, Tel. (06 51) 9 91 73 23, fluetticken@gmx.de, zur Verfügung.

Die erste Pfarrstelle der Kirchengemeinde Feldkirchen, Kirchenkreis Wied, ist zum 1. April 2008 erstmals mit einem reduzierten Dienstumfang von 50 % durch das Leitungsorgan

wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Die Kirchengemeinde Feldkirchen liegt am Stadtrand von Neuwied. Im Stadtbereich sind alle Schularten vertreten. Weil die Gemeinde nicht in Bezirke aufgeteilt ist, teilen die beiden Pfarrer ihren Dienst im Hinblick auf Gottesdienste und Amtshandlungen im Rahmen wechselnder Dienstwochen unter Berücksichtigung des reduzierten Dienstumfangs der 1. Pfarrstelle. Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der in folgenden Aufgabebereichen interessante Arbeitsschwerpunkte zur Auswahl entdecken kann: Kinder- und Jugendarbeit, Krabbel- und Kindergottesdienst, Kontaktpflege zum Pfadfinderstamm (VCP) im Jugendheim der Gemeinde, Mitarbeit im kirchlichen Unterricht, Zusammenarbeit mit den Schulen im Gemeindebereich und Besuche in Krankenhäusern. Weitere Auskünfte erteilen gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Kurt Rademacher, Tel. (0 26 31) 7 39 40, oder der jetzige Stelleninhaber der 1. Pfarrstelle, Pfarrer Hans Joachim Simon, Tel. (0 26 31) 7 11 71. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Feldkirchen über die Superintendentin des Kirchenkreises Wied, Hermannstr. 30, 56564 Neuwied, zu richten.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg ist eine der drei Pfarrstellen zum 1. Januar 2008 neu zu besetzen. Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor. Die Evangelisch-reformierte Kirche in Hamburg hat etwa 3.600 Gemeindeglieder. Es gibt zwei Gemeindezentren (Innenstadt und Altona) und eine weitere Predigtstätte im Altenhof (Altenwohnanlage, Pflegestation und ambulanter Alten- und Hospizpflegedienst). Außerdem besitzen wir zwei Freizeitheime auf Amrum und am Ratzeburger See. Der Dienst unserer Pastorinnen/Pastoren ist nicht ausschließlich auf Seelsorgebezirke konzentriert (vakant ist der Ostbezirk), sondern erfordert – nach Absprache mit der Kollegin und dem Kollegen – auch den Einsatz in besonderen Schwerpunkten. Ein Schwerpunkt dieser Pfarrstelle soll darin liegen, die Innenstadtlage des Gemeindezentrums Ferdinandstraße gezielt zu nutzen. Unsere Gemeinde steht in der Tradition der Barmer Theologischen Erklärung. Wir fragen nach unserer ökumenischen Verantwortung, nehmen teil am christlich-jüdischen Gespräch und sind offen für notwendiges kirchliches und gesellschaftliches Engagement. Ein Pastorat wird nicht gestellt. Die Kosten für ein Dienstzimmer werden in angemessener Höhe erstattet. Bewerbungsschluss ist der 31. August 2007. Bewerbungen werden erbeten an Herrn Dietrich Budack, Präses des Kirchenrates, Evangelisch-reformierte Kirche in Hamburg, Ferdinandstraße 21, 20095 Hamburg, Tel. (0 40) 30 10 04-0. Auskünfte erteilt Pastor Reiner Kuhn, vorsitzender Prediger, Tel. (0 40) 6 56 55 94.

La Communauté Protestante de Langue Française de Bonn, Düsseldorf et région cherche à partir du 15 octobre 2007 un pasteur/une pasteure employé/e à 50 % initialement pour une durée de trois ans. Nous sommes une église francophone, dont les membres viennent de 15 pays, parmi lesquels beaucoup de pays africains. Nos cultes ont lieu à la Chapelle Rigal à Bonn-Bad Godesberg et une fois par mois à la Melanthonkirche à Düsseldorf. Cahier de charge: 2 à 3 cultes par mois, catéchisme au Lycée

Français de Düsseldorf, préparation à la confirmation, soutien pastoral et accompagnement spirituel. Le fonctionnement de l'église est assuré par le conseil presbytéral et de nombreux bénévoles. Si vous parlez et comprenez le français et l'allemand, si le travail fascinant dans une communauté internationale vous intéresse, nous vous demandons d'adresser votre candidature jusqu'au 1er septembre 2007 au président du conseil des responsables: Dr. Thomas Roser, Paul-Kemp-Str. 22, 53173 Bonn, Tél. (02 28) 35 31 84. Pour plus de renseignements, veuillez vous adresser à M. Roser ou au pasteur actuel Rudolf Gebhard, Tél. (02 28) 3 24 05 62.

Die Evangelische Gemeinde Französischer Sprache in Bonn, Düsseldorf und Region sucht ab 15. Oktober 2007 einen Pfarrer/eine Pfarrerin, angestellt zu 50 % anfänglich für eine Dauer von drei Jahren. Wir sind eine frankophone Gemeinde, deren Mitglieder aus 15 Ländern kommen, darunter viele aus Afrika. Unsere Gottesdienste finden in der Rigal'schen Kapelle in Bonn-Bad Godesberg und einmal im Monat in der Melancthonkirche in Düsseldorf statt. Aufgaben: zwei bis drei Gottesdienste im Monat, Religionsunterricht am Lycée Français in Düsseldorf, Konfirmandenunterricht, Seelsorge. Sie werden unterstützt durch ein engagiertes Presbyterium und viele Ehrenamtliche. Wenn Sie französisch und deutsch sprechen und verstehen, wenn die faszinierende Arbeit in einer internationalen Gemeinde Sie interessiert, dann erwarten wir gerne Ihre Bewerbung bis zum 1. September 2007 an den Vorsitzenden des Presbyteriums: Dr. Thomas Roser, Paul-Kemp-Str. 22, 53173 Bonn, Tel. (02 28) 35 31 84. Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Dr. Roser oder der bisherige Pfarrer Rudolf Gebhard, Tel. (02 28) 3 24 05 62, gerne zur Verfügung.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf sucht ab sofort eine B-Kirchenmusikerin/einen B-Kirchenmusiker für eine Stelle mit 25 Wochenstunden Beschäftigungsumfang (65%). Wir sind eine Kirchengemeinde im Westen Bonns mit ca. 9.000 Gemeindegliedern und vier Predigtstätten. Die ausgeschriebene Stelle bezieht sich auf drei dieser vier Predigtstätten. Unsere Gemeinde befindet sich kirchenmusikalisch im Umbruch und bietet die Möglichkeit, neue Ideen einzubringen und zu verwirklichen. Wir wünschen uns eine zur Freude am Singen und Musizieren anregende kirchenmusikalische Aufbauarbeit. Dazu suchen wir eine Musikerin/einen Musiker, die/der offen ist, mit Jungen und Alten, Anfängern und Fortgeschrittenen traditionelle und moderne Kirchenmusik zu machen und dadurch zu einer lebendigen Gottesdienstgestaltung beizutragen. Die Aufgaben umfassen im Einzelnen sonn- und feiertägliche musikalische Gottesdienstgestaltung (an zwei Predigtstätten), musikalische Gesamtplanung des Kirchenjahres, Fortführung der Kantorei, Aufbau von Kinderchören an der Matthäikirche und der Emmaus-Kirche, Kooperation mit nebenamtlich beschäftigten Kirchenmusikern. Die Matthäikirche (600 Sitzplätze) ist ausgestattet mit einer Klais-Orgel (II/28), die Emmaus-Kirche (180/380 Sitzplätze) mit einer Rühle-Orgel (II/13) im Stil einer Silbermann-Orgel und das Martin-Bucher-Haus (120 Sitzplätze) mit einer Führer-Orgel mit selbstständigem Pedal (I/5). Als weitere Instrumente sind ein Cembalo und ein Klavier vorhanden. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum 24. August 2007 an die Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf, Adenauerallee 37,

53113 Bonn. Auskunft erteilen Pfarrer Wolfgang Harnisch, Tel. (02 28) 64 39 20, und Pfarrer Fried-Clemens Sareyko, Tel. (02 28) 25 70 04.

Der Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Leverkusen sucht zum 1. November 2007 befristet auf die Elternzeit der derzeitigen Stelleninhaberin (voraussichtlich für ca. drei Jahre) eine Sachbearbeiterin/einen Sachbearbeiter Tätigkeitsschwerpunkt Liegenschaftsverwaltung. Arbeitszeit 35 Wochenstunden bei einer 5-Tage-Woche. Zum Aufgabenbereich gehören insbesondere die selbstständige Bearbeitung aller Miet- und Dienstwohnungsangelegenheiten inkl. Vertragsgestaltung und Abrechnung, Durchführung von Bau- und Wohnungsbegehungen, Erteilung von Bau- und Reparaturaufträgen, Betreuung und Beratung einer Kirchengemeinde und ihrer Gremien verbunden mit gelegentlichem Sitzungsdienst in den Abendstunden. Wir erwarten eine abgeschlossene Ausbildung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst oder eine gleichgestellte Ausbildung, Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche, PKW-Führerschein, selbstständiges, eigenverantwortliches und teamorientiertes Arbeiten, Beherrschung der gängigen MS-Office-Programme sowie Kenntnisse und Erfahrungen im Miet- und Dienstwohnungsrecht. Wünschenswert wären darüber hinaus Erfahrungen im Bereich der Bauunterhaltung und Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Die Vergütung erfolgt nach Ihren persönlichen Voraussetzungen bis zur Vergütungsgruppe V b BAT- KF. Bewerbungen mit aussagekräftigen und vollständigen Unterlagen richten Sie bitte innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Leverkusen, Otto-Grimm-Str. 9, 51373 Leverkusen. Vorabauskünfte erhalten Sie beim Geschäftsführer des Gesamtverbandes, Herrn Pröhl, Tel. (02 14) 8 30 00-20.

Die Kirchengemeinde Düssel in Wülfrath sucht zum 1. Oktober 2007 eine Jugendleiterin/einen Jugendleiter. Wir wünschen uns einen Menschen mit theologisch-pädagogischer Ausbildung, der aus lebendigem Glauben an Jesus Christus heraus gerne mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, der musikalische Begabung mitbringt und nach Möglichkeit ein Instrument spielt, der eine Jugendband aufbaut, Angebote für junge Menschen weiterentwickelt und leitet, Freizeiten plant und durchführt, Jugendgottesdienste gestaltet, den Konfirmandenunterricht begleitet, Ehrenamtliche anleitet. Wir bieten einen abwechslungsreichen Arbeitsplatz mit 15 Wochenstunden in einer lebendigen Gemeinde, eine gute Dienstgemeinschaft in enger Zusammenarbeit mit engagierten Ehrenamtlichen, dem Pfarrer und dem Jugendausschuss, ein gut eingerichtetes Jugendhaus, Bezahlung nach kirchlichem Tarif. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche ist Bedingung. Nähere Informationen erteilen Ihnen gerne Presbyterin Katja Niederelz, Tel. (0 20 58) 8 07 14, und Pfarrer Jochen Lütgendorf, Tel. (0 20 58) 8 01 18. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 5. September 2007 an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Düssel, z. Hd. des Vorsitzenden Pfarrer Jochen Lütgendorf, Dorfstraße 19, 42489 Wülfrath.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKIR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
